

ÜBERSETZUNG

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnissnr. 2281 |
| Urteil Nr. 178/2002 vom 5. Dezember 2002 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 15 § 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen, gestellt vom Arbeitsgericht Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 25. Oktober 2001 in Sachen G. Dhondt gegen die VoG Les assurances sociales confédérées, dessen Ausfertigung am 29. Oktober 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 15 § 2 des königlichen Erlasses Nr. 32 [zu lesen ist: 38] vom 27. Juli 1967 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Selbständigen von der Bezahlung (' dieser Beitrag ist [...] nicht zu entrichten ') des Beitrags für das Quartal, in dem er seine berufliche Tätigkeit einstellt, befreit, wenn er während dieses Quartals das Pensionsalter erreicht bzw. als Selbständiger ein Vorruhegehalt erhält, und denjenigen, der seine berufliche Tätigkeit nach dem Erreichen des Pensionsalters fortgesetzt hat und sie anschließend einstellt, nicht davon befreit? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 15 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen bestimmt:

« § 1. Die Beiträge sind fällig in Höhe eines Viertels im Laufe eines jeden Kalenderquartals; sie werden durch die in Artikel 20 § 1 oder § 3 genannte Sozialversicherungskasse erhoben, der der Beitragspflichtige angehört.

Der König legt die Modalitäten für die Erhebung der vierteljährlichen Beiträge fest.

Der Selbständige ist, gemeinsam mit dem Helfer, solidarisch verpflichtet zur Zahlung der von diesem Letztgenannten geschuldeten Beiträge. Gleiches gilt für die juristischen Personen bezüglich der von ihren Gesellschaftern oder Bevollmächtigten geschuldeten Beiträge.

Wenn der Ehemann in seiner Eigenschaft als Helfer an Stelle seiner Ehefrau beitragspflichtig ist, dann ist Letztgenannte solidarisch verpflichtet zur Zahlung der von ihrem Ehemann geschuldeten Beiträge.

In den in den zwei vorhergehenden Absätzen genannten Fällen können die Beiträge von den gesamtschuldnerisch haftenden Personen gefordert werden, selbst wenn die beitragspflichtige Person mittels eines Beschlusses der in Artikel 22 genannten Kommission Befreiung erhalten hat.

§ 2. Der vierteljährliche Beitrag wird für die vier Quartale des Kalenderjahres geschuldet, in dem die Berufstätigkeit ausgeübt wird, die zur Anwendung dieses Erlasses führt.

Dieser Beitrag ist jedoch nicht zu entrichten:

1. vor dem Quartal, in das der Beginn der selbständigen Tätigkeit fiel, und ebensowenig nach dem Quartal, in dem diese Tätigkeit eingestellt wurde, vorausgesetzt, diese Tätigkeit wird normalerweise nicht wieder im folgenden Jahr aufgenommen;

2. für das Quartal, in dem der Beitragspflichtige das in den Artikeln 3 § 1 und 16 des königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997 ' über die Pensionsregelung für Selbständige in Anwendung der Artikel 15 und 27 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen und in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ' festgelegte Pensionsalter erreicht oder als Selbständiger ein Vorruhegehalt erhält, vorausgesetzt, der Betreffende stellt im Laufe dieses Quartals seine Berufstätigkeit ein;

3. für das Quartal, in dem der Beitragspflichtige stirbt.

[...] »

B.2. Das Arbeitsgericht Charleroi legt dem Hof die Frage vor, ob dieser Artikel mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, indem er in seinem Paragraphen 2 Absatz 2 Nr. 2 den Selbständigen von der Bezahlung des Beitrags für das Quartal, in dem er seine berufliche Tätigkeit einstellt, befreit, wenn er während dieses Quartals im gesetzlich festgelegten Alter in Pension geht oder ein Vorruhegehalt erhält, und denjenigen, der seine berufliche Tätigkeit nach dem Erreichen des Pensionsalters fortsetzt, nicht davon befreit.

B.3. Der ursprüngliche Paragraph 2 von Artikel 15 des königlichen Erlasses Nr. 38 wurde ersetzt durch Artikel 2 des königlichen Erlasses Nr. 74 vom 10. November 1967, der kraft des Gesetzes vom 31. März 1967 zur Gewährung bestimmter Sondervollmachten an den König ergangen ist und nicht einer gesetzgebenden Bestätigung unterlag. Dieser königliche Erlaß wurde nicht bestätigt.

Ein königlicher Erlaß, der kraft eines Gesetzes ergangen ist, das den König ermächtigt, gesetzliche Bestimmungen abzuändern, zu ergänzen und eventuell aufzuheben, ist eine

Handlung der vollziehenden Gewalt, die der Kontrolle im Sinne von Artikel 159 der Verfassung unterliegt und gegen die eine Nichtigkeitsklage bei der Verwaltungsabteilung des Staatsrats eingereicht werden kann.

Ein Gesetz, das die vollziehende Gewalt ermächtigt, unter bestimmten Umständen Bestimmungen gesetzgebender Art abzuändern, räumt nämlich den Handlungen der vollziehenden Gewalt, die im Rahmen einer solchen Ermächtigung vorgenommen worden sind, nicht die Eigenschaft von gesetzgebenden Handlungen im formellen Sinne ein. Ein solches Ermächtigungsgesetz beinhaltet übrigens keine vorhergehende und implizite Bestätigung der zur Durchführung dieses Gesetzes vorgenommenen Handlungen. Solche Handlungen können nur der Kontrolle des Hofes vorgelegt werden, wenn sie Gegenstand eines Bestätigungsgesetzes waren.

B.4. Artikel 15 § 2 Absatz 2 Nr. 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 wurde jedoch durch Artikel 197 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen abgeändert. Dieser Artikel lautet wie folgt:

« In Artikel 15 § 2 Absatz 2 Nr. 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen werden die Worte " das Alter von 65 oder 60 Jahren erreicht, je nachdem, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt " ersetzt durch die Worte " das in den Artikeln 3 § 1 und 16 des königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997 ' über die Pensionsregelung für Selbständige in Anwendung der Artikel 15 und 27 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen und in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ' festgelegte Pensionsalter erreicht ". »

Aus dieser Bestimmung und aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber die Definition des « Pensionsalters » an die durch den königlichen Erlaß vom 30. Januar 1997 durchgeführte Pensionsreform angepaßt hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1722/1, S. 76).

Der Gesetzgeber hat sich deshalb darauf beschränkt, diese Bestimmung in Übereinstimmung mit anderen Gesetzen zu bringen, so daß sie ihren verordnenden Charakter beibehalten hat.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Der Hof ist nicht zuständig, die präjudizielle Frage zu beantworten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior